

Abschlussarbeit zur Erlangung des Titels „Hegemeister“ im JV NRW e.V.

DAS WILDSCHADENSVERFAHREN

unter Berücksichtigung
der aktuellen Entwicklungen
in der Rechtsprechung

vorgelegt von
Georg H. Amian

Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
I. Rechtsgrundlagen zur Thematik	3
II. Grundsätzliches.....	3
1. Wildschaden	3
2. Ersatzberechtigte	3
3. Ersatzverpflichtete.....	3
4. Umfang des Ersatzanspruchs	6
5. Problem: Sonderkulturen	7
a) Gartengewächse	8
b) Hochwertige Handelsgewächse	9
c) Rasenflächen	11
5. Ernteerzeugnisse und eingelagerte Feldfrüchte.....	11
6. Wildschadensverhütung; Schutzmaßnahmen.....	12
7. Mitverschulden.....	13
8. Form und Umfang der Ersatzleistungen.....	14
9. Exkurs: Wildschadensausgleichskassen.....	15
III. Das Wildschadensverfahren	
1. Zuständige Behörde.....	16
2. Anmeldung, Form, Frist.....	16
3. Termin am Schadensort.....	17
4. Exkurs: Fristberechnung	20
5. Kosten des Vorverfahrens.....	21
IV. Das gerichtliche Nachverfahren	22
V. Privatschriftliche Vereinbarungen	23
VI. Literaturverzeichnis	25
VII. Abkürzungsverzeichnis	25

I. Rechtsgrundlagen zur Thematik

- **§§ 26 - 35 Bundesjagdgesetz (BJG)** vom 29.09.1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426).
- **§§ 32 - 41 Landesjagdgesetz (LJG NW)** vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S.314) in der seit dem 7. Juli 1994 geltenden Fassung, zuletzt geändert aufgrund Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.876), in Kraft getreten am 1. Januar 2010.
- **§§ 37 - 38 Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes** (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung) (**DVO LJG-NRW**) vom 31. März 2010
- **§§ 187, 188, 193 BGB** (Fristenberechnung); **§ 249 ff. BGB** (Schaden), **§ 254 BGB** (Mitverschulden; Schadensminderungspflicht)

II. GRUNDSÄTZLICHES

1. Was ist Wildschaden?

Unter **Wildschaden** versteht man Schäden, die an einem Grundstück, das in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8 BJagdG) oder einem Eigenjagdbezirk (§ 7 BJagdG) liegt, durch Wild entstehen; § 29 BJagdG. Der Gesetzgeber schränkt die Definition auf Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen (sog. „**Schadwild**“) ein, aber auch andere Wildarten können zur Schadenersatzpflicht führen, soweit dies im Pachtvertrag privatrechtlich vereinbart oder per Rechtsvorschrift auf Landesebene anderweitig geregelt ist.

2. Wer kann den Schadenersatzanspruch geltend machen?

Stets der **unmittelbar Geschädigte**, also nicht immer zwingend der Grundstückseigentümer. Auch andere Nutzungsberechtigte –wie etwa der Mieter oder Pächter eines Grundstücks- ist Ersatzberechtigter.

3. Wer hat den Schaden zu ersetzen?

§ 29 BJG bestimmt, dass für Wildschäden in gemeinschaftlichen Jagdbezirken grundsätzlich die **Jagdgenossenschaft** haftet.

In der Praxis sieht dies im überwiegenden Teil der Fälle jedoch anders aus. Im Rahmen der Vertragsfreiheit wird die Ersatzpflicht regelmäßig mit entsprechenden Formulierungen im Jagdpachtvertrag auf den Pächter abgewälzt. Hier besteht auch die Möglichkeit, weitere ersatzpflichtige Wildarten mit aufzunehmen -wie etwa Hasen, Tauben oder Gänse- oder aber bestimmte Wildarten von der Ersatzpflicht ganz- oder teilweise auszunehmen.

Andererseits kann die Ersatzpflicht im Rahmen der Vertragsfreiheit im Pachtvertrag auch betragsmäßig beschränkt, pauschalisiert oder mit Sonderkündigungsrechten für den Fall übermäßigen Wildschadens versehen werden.

Der rechtliche Grund für die Abwälzung der Ersatzpflicht auf den Pächter ist wohl darin zu sehen, dass mit der Verpachtung des Jagdausübungsrechts der Jagdgenossenschaft die Möglichkeit genommen ist, selber zu jagen und so maßgeblich Einfluss auf potentielle Wildschäden und deren Höhe zu nehmen.

Allerdings haftet die Jagdgenossenschaft -auch bei Übernahme der Ersatzpflicht durch den Jagdpächter- immer noch in den Fällen, in denen der Geschädigte vom Jagdpächter keinen Ersatz erlangen kann – etwa bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz; § 29 Abs. 1 S. 4 BJagdG. Insoweit hat die Eintrittspflicht der Jagdgenossenschaft bürgschaftsähnlichen Charakter.

Fall 1)

*Landwirt L meldet Wildschaden durch Schwarzwild bei Jagdpächter Hubertus an.
Dieser schaut in seinen Pachtvertrag – aber da steht nichts von Wildschaden.*

Wer haftet?

Fall 2)

*Pächter Hubertus möchte in seinem Pachtvertrag die Schadenersatzpflicht für
Schwarzwild auf 3.000,00 € pro Jagdjahr beschränken.*

*Im Gegenzug möchte die Jagdgenossenschaft, dass Hubertus zukünftig auch
den durch Hasen verursachten Wildschaden ersetzt.*

Beide wollen das so in den Pachtvertrag aufnehmen.

Geht das?

Bei **Gehegewild** –hier auch nur bei Schalenwild- haftet ausschließlich derjenige, der als Eigentümer, Jagausübungsberechtigter oder Nutznießer die **Aufsicht** über das Gehege obliegt; § 30 BJagdG. Gehege sind Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild mit Ausnahme von Feder- und Raubwild und Kaninchen dauerhaft und vollständig eingefriedet sind. Hierzu gehören aber **nicht Wildschauegehe, Tiergärten oder Anlagen zur Fleischproduktion**, da die dort gehaltenen Tiere nicht herrenlos und damit kein Wild im Sinne des Gesetzes sind. In diesen Fällen greifen die allgemeinen Vorschriften des BGB über die Tierhalterhaftung, §§ 833, 834 BGB.

Die Haftung für Wildschäden ist eine **Gefährdungshaftung** und damit grundsätzlich **verschuldensunabhängig**.

4. Was ist vom Wildschadenersatzanspruch umfasst?

Der Umfang des Wildschadenersatzes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); hier die §§ 249 ff.. Von der Schadenersatzpflicht werden alle Schäden erfasst, die das Wild an einem in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8 BJagdG) oder einem Eigenjagdbezirk (§ 7 BJagdG) liegenden Grundstück und dessen wesentlichen Bestandteilen anrichtet.

Nach § 31 BJagdG werden aber auch die **abgetrennten, aber noch nicht eingeernteten** Erzeugnisse von der Schadenersatzpflicht mit umfasst. Umfasst sind jedoch nur Erzeugnisse die sich im Zuge gewöhnlicher Ernteverfahren noch auf dem Feld befinden. Verzögert sich das Ernteverfahren entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft allerdings schuldhaft, so kann dem Geschädigten ein **Mitverschulden** angelastet werden (vgl. *Schuck a.a.O. Rn. 2*).

Indes ist ein Schaden, der z.B. an **eingemieteten** Feldfrüchten (Rüben, Kartoffeln etc.) entsteht, **nicht** ersatzpflichtig. Hier kommt es darauf an, ob die Feldfrüchte dort **dauerhaft** oder **nur vorübergehend** aufbewahrt werden.

Fall 3)

Landwirt Ludwig ruft aufgeregt bei Jagdpächter Hubertus an und berichtet, die Sauen hätten sich über Nacht die am späten Abend geernteten Kartoffeln einverleibt.

Wildschaden?

Abwandlung 1:

Was wäre, wenn Ludwig die Kartoffeln wegen eines Kurzurlaubs ein paar Tage länger hätte liegen lassen und die Sauen hätten dies genutzt?

Abwandlung 2:

Wie ist die Rechtslage, wenn sich statt der Sauen die Hasen über die Kartoffeln hermacht haben?

Fall 4)

Ludwig meldet sich im Winter bei Jagdpächter Hubertus und beklagt sich, seine eingemieteten Rüben seien vom Rehwild angenommen worden.

Wildschaden?

Fall 5)

Hobbygärtner Günter beklagt sich bei Hubertus darüber, dass das Rehwild die in seinem Garten mühsam gezüchteten Rosen als besonderen Leckerbissen empfunden hat. Der Garten liegt an seinem Haus und ist eingezäunt.

Wildschaden?

Abwandlung:

Wäre die Rechtslage anders, wenn es sich statt Rosen um Kartoffeln handelte?

5. Problem: Sonderkulturen

Wildschaden an sogenannten Sonderkulturen wie Weinbergen, Gärten, Obstkulturen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind; § 32 Abs. 2 BJagdG.

In NRW bestimmt § 37 DVO LJG NRW was als übliche Schutzvorrichtung im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG anzusehen ist. Außer anderen üblichen geeigneten Mitteln erkennt die Landesverordnung wilddichte Zäune gegen

1. Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild in Höhe von 1,80 m,
2. Rehwild in Höhe von 1,50 m,

3. Schwarzwild und Kaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde

als ausreichend an. So wird ein Elektrozaun mit 4 Drähten in einem Abstand von jeweils 30 cm nicht als ausreichender Schutz gegen Rehfraß angesehen (so *AG Karlsruhe-Durlach, Urteil v. 30.09.2008 Az. 2 C 348/2007 = JE IX Nr. 181*).

a) Gartengewächse

Die Abgrenzung zwischen **Gartengewächs** und **Feldfrucht** ist im Einzelfall schwierig und von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Nach der Rechtsprechung sind Gartengewächse –anders als Feldfrüchte oder Feldgewächse (wie Kartoffeln, Rüben oder Getreide)- Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzen, die üblicherweise in Gärten und in der für Gärtnereien typischen Anbauweise gezogen werden, ohne dass es darauf ankommt, ob er Anbau flächenmäßig groß oder klein ist und ob er gewerbsmäßig oder nur für den eigenen Bedarf vorgenommen wird (so *BGH RdL 2004, 297 = JE IX Nr. 147*).

Allerdings können auch Gartengewächse je nach Art, Ort und Umfang des Anbaus ihre Eigenschaft als Gartengewächse verlieren und als Feldfrüchte zu qualifizieren sein. Dies ist dann der Fall, wenn der feldmäßige Anbau einer typischen Gartenpflanze in einem Gebiet, das deutlich über die Größe eines Landkreises hinausgeht, derart im Vordergrund steht, dass der gartenmäßige Anbau keine Rolle mehr spielt (so *BGH RdL 297; anders LG Baden-Baden JE IX Nr. 129*).

Einzelfälle:

Schadenersatzpflicht **verneint** bei Fehlen von Schutzvorrichtungen:

- Buschbohnen am Niederrhein (*OLG Köln v. 18.02.2008, JE IX Nr. 168*)
- Kohlrabipflanzen im Landkreis Kleve (*LG Kleve AgrarR 1996, 266*)

- Erbeerpflanzen (*LG Baden-Baden JE IX Nr. 129; LG Kiel RdL 1965, 75*)
- Speisemöhren (*LG Frankenthal v. 26.04.1961 EJS I S. 72*)

Schadenersatzpflicht auch **ohne Schutzvorrichtungen** bejaht:

- Kohlrabi, Möhren und Buschbohnen für den Bereich Nordrhein (*OLG Düsseldorf RdL 1985, 165*)
- Rote Bete am gesamten Niederrhein (*LG Düsseldorf JE IX Nr. 2*)
- Dicke Bohnen am Niederrhein (*LG Aachen EJS IV S. 28 Nr. 4*)

(vgl. zum ganzen *Schuck, a.a.O. § 32 Rn 21. ff. m.w.N.*)

Letztlich ist es regional abhängig, ob eine Pflanze als Feldfrucht oder Gartengewächs zu qualifizieren ist. Hilfreich ist eine Anfrage bei der jeweiligen Landwirtschaftskammer, sofern noch nicht auf gerichtliche Entscheidungen zurückgegriffen werden kann.

b) Hochwertige Handelsgewächse

Hochwertige Handelsgewächse sind Pflanzen, die landwirtschaftlich erzeugt werden, aber im wesentlichen Rohstoffe für Betriebe außerhalb der Landwirtschaft liefern wie etwa Arznei-, Farb-, Gewürzpflanzen und Tabak.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Qualifikation von sogenannten **Energiepflanzen**, also Pflanzen, die nicht als menschliche oder tierische Nahrungsquelle zu dienen bestimmt sind, sondern zur Energieerzeugung verwendet werden.

Die Entwicklung der Rechtsprechung hierzu ist noch nicht abgeschlossen und sollte sorgfältig beobachtet werden. Nach der hier vertretenen Auffassung verbietet der Schutzzweck der Norm und der ursprüngliche Wille des

Gesetzgebers, Feldfrüchte als Grundnahrungsmittel für Mensch und Tier zu schützen, die Qualifizierung von Energiepflanzen als schützenswerte Feldfrucht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung sich hierzu entwickeln wird.

Fall 6)

Eine Rotte Sauen hat sich die Erdbeeren von Obstbauer Otto schmecken lassen.

Muss Pächter Hubertus den Schaden ersetzen?

Abwandlung:

Wie ist es, wenn Otto die Erdbeeren mit einem Zaun umgeben hat, der 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde liegt?

Fall 7)

Oberförster Pudlich beklagt sich bei Hubertus, dass das Rehwild fleißig Douglasien in der neuen Schonung verbissen habe. Die Schonung ist von einem 1,50 m hohen Spezial-Wildschutzzaun umgeben.

Schadenersatzpflicht?

Abwandlung:

In der gleichen Schonung hat eine Woche später Rotwild verbissen.

Schadenersatzpflicht?

Fall 8)

Spargelbauer Siggie meldet Wildschaden an, nachdem eine Rotte Sauen ein gemütliches Spargelessen veranstaltet hat. Das Spargelfeld ist nicht eingezäunt.

Schadenersatzpflicht?

c) Rasenflächen

Schwierig gestaltet sich die Abgrenzung oftmals bei Golfplätzen und ähnlichen intensiv gepflegten Rasenflächen wie etwa Modellflugplätzen. Schäden an solchen Flächen sind mit einem erheblichen Kosten- und Beseitigungsaufwand verbunden. Es stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob derartige Flächen vom Schutz des Gesetzgebers umfasst sein sollen.

In der Rechtsprechung lassen sich hier schon einige Entscheidungen mit Leitfunktion erkennen. So hat etwa das Landgericht Hannover (*Urteil vom 8. September 1982, Az. 16 S 371/81 = JE IX Nr. 42*) **Golfplätze** den in § 32 Abs. 2 BJG genannten Kulturen gleichgestellt. Das Amtsgericht Walsrode stuft den **Modellflugplatz** als Garten im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG ein (*Urteil v. 27. April 1990, Az. 7 C 102/90 = RdL 90, 151*).

Soweit solchen Flächen sich im Revier befinden, sollte man als Pächter im einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bei der unteren Jagdbehörde darauf hinwirken, dass diese Flächen als befriedeter Bezirk ausgewiesen werden. Auch, wenn die betroffenen Flächen nicht eingefriedet im Sinne des Gesetzes sind, reicht oftmals zur Begründung, dass eine ordnungsgemäße Jagdausübung wegen der erheblichen Gefährdung von dort aufhältigen Personen nicht mehr möglich ist. Der Schaffung einer eindeutigen Rechtslage ist stets der Vorzug zu geben, denn bekanntlich ist man vor Gericht und auf hoher See allein in Gottes Hand.

5. Ernteerzeugnisse und eingelagerte Feldfrüchte

Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild geschädigt, so bemisst sich der Wildschaden nach dem Wert der Bodenerzeugnisse zum Erntezeitpunkt; § 31 Abs. 2 BJagdG. Kann der entstandene Schaden jedoch durch einen Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr wieder ausgeglichen werden, so ist dies bei der Schadenhöhe zu berücksichtigen. Der Geschädigte ist im Rahmen seiner

Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) verpflichtet, einen Wiederaufbau vorzunehmen; § 32 Abs. 2 S. 2 BJagdG.

Fall 9)

Kaum konnte Landwirt Ludwig die ersten Maispflänzchen auf dem Acker feststellen, macht eine Rotte Sauen über Nacht seine Freude zunichte. Die in der gleichen Woche vorgenommene Neueinsaat gedeiht prächtig und bringt im Herbst vollen Ertrag. Wildschaden?

6. Wildschadensverhütung; Schutzmaßnahmen

Der Jagdausübungsberechtigte ist wie auch der Grundstücksbesitzer berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen (§ 26 BJagdG); so etwa durch Verscheuchen des Wildes oder die Einrichtung von Wildschutz- oder Elektrozäunen. Hierbei bedarf es der wechselseitigen Abstimmung und Genehmigung. Weder darf der Grundstücksbesitzer das Jagdausübungsrecht unnötig beeinträchtigen, noch darf der Jagdausübungsberechtigte Besitzrechte des Grundstückseigentümers beschweren.

Sofern derartige Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sind, empfiehlt es sich, dies stets gemeinsam mit der Jagdgenossenschaft zu planen und durchzuführen. In den meisten Fällen gelingt sogar eine entsprechende Kostenteilung, da die Maßnahmen dem Schutze beider Parteien dienen. Zu überlegen ist ebenfalls, ob man entsprechende Regelungen nicht bereits im Jagdpachtvertrag trifft.

Macht der Grundstückseigentümer vom Jagdausübungsberechtigten getroffenen Maßnahmen zur Wildschadenverhütung unbrauchbar, so verliert er seinen Ersatzanspruch; § 32 Abs. 1 BJagdG.

Zwar sind Schutzvorrichtungen und andere Maßnahmen zur Wildschadenverhütung nicht gesetzlich vorgeschrieben. Unterlässt der Geschädigte jedoch schuldhaft zumutbare Maßnahmen, so kann sich dies –soweit

nicht ohnehin nach § 32 Abs. 2 BJagdG eine Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten entfällt- im Rahmen des Mitverschuldens für ihn negativ auswirken.

7. Mitverschulden

Ein wichtiger Aspekt der rechtlichen Beurteilung des Umfangs des zu leistenden Schadenersatzes in Wildschadensfällen ist die Frage des Mitverschuldens des Geschädigten, § 254 BGB. Dieser besagt:

§ 254 Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

In der Rechtsprechung findet sich eine Vielzahl von Fällen, in denen ein Mitverschulden des Geschädigten in verschiedenen Abstufungen –bis hin zu 100%- finden. Einige Wichtige sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

- Schuldhafte Ernteverzögerung (AG Stromberg EJS II S. 15 Nr. 7)
- Wühlschäden in einem nicht sauber abgeernteten Maisfeld mit anschließender Getreideaussaat; 100% Mitverschulden (LG Schwerin v. 08.11.2002 JE IX Nr. 130)

- Nichtanzeige der Maisaussaat gegenüber dem Jagdpächter; 25% Mitverschulden (*AG Diez v. 17.09.1985 JE IX Nr. 60*)
- Verletzung (pacht-)vertraglich vereinbarter Informationspflichten; 75% Mitverschulden (*OLG Hamm v. 02.02.1976 JE IX Nr. 47*).

Es empfiehlt sich, mit den betroffenen Grundstücksnutzern –zumeist gleichzeitig Jagdgenossen- einvernehmlich Vereinbarungen zur Information über Fruchtfolge, geplante Einsaaten, besonders gefährdete Pflanzenarten etc. zu treffen und diese schriftlich zu dokumentieren, um nötigenfalls auf ein entsprechendes Mitverschulden hinweisen zu können.

Mitverschulden dürfte auch dann Vorliegen, wenn eine sinnvolle Bejagung **verhindert** oder **erschwert** wird; etwa durch Nichtgenehmigung von jagdlichen Einrichtungen in kritischen, schadensträchtigen Bereichen. Auch bei einer Einsaat bis an die Waldkante oder in der Weigerung, Schußschneisen zu roden könnte ein Mitverschulden zu sehen sein; hier bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

In jedem Fall sollte man rechtzeitig das Gespräch suchen. Etwa die Übernahme des Ertragsausfalls im Umfang eines Brachstreifens an der Waldkante, optimal kombiniert mit einer wildfreundlichen, niederwüchsigen Einsaat, kommt unterm Strich günstiger als hoher Wildschadenersatz.

8. Form und Umfang der Ersatzleistungen

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 249 ff. BGB) kann die Ersatzleistung sowohl im Wege der **Naturalrestitution**, wie auch durch **Entschädigung in Geld** erfolgen, wobei das Wahlrecht allein der Geschädigte hat. Das heißt, allein dieser entscheidet, ob er eine Wiederherstellung durch den Schädiger zulässt, oder aber die Kosten für die Wiederherstellung plus die Ertragseinbußen liquidiert.

Naturalrestitution bedeutet, dass der Schädiger die **Wiederherstellung** des Zustandes schuldet, wie er sich vor dem schädigenden Ereignis dargestellt hat. In Betracht kommt etwa die Neupflanzung von geschädigten Forstpflanzen, die fachgerechte Beseitigung von Aufbrüchen, Neueinsaat von Feldfrüchten, soweit dies zeitlich noch tunlich ist.

Nachgewiesene Ertragseinbußen hat der Schädiger auch im Falle der Naturalrestitution in Geld auszugleichen, wobei die Höhe des Schadens oftmals schwierig zu bemessen ist. Hier empfiehlt sich, bereits vor dem offiziellen Wildschadensverfahren sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die Frage des Ertrages hängt nämlich von vielerlei Faktoren ab (Bodenqualität, Witterungsverhältnisse, örtliche Gegebenheiten, Düngung etc.), die der Laie oftmals nicht erkennt, falsch ein- oder unterschätzt.

9. Exkurs: Wildschadensausgleichskassen

Nach § 29 Abs. 4 BJagdG können die Länder bestimmen, dass der Wildschaden für bestimmte Wildarten solidarisch durch die Schaffung einer Wildschadensausgleichskasse auf mehrere Beteiligte verteilt wird.

In Brandenburg (§ 46 LJG BB), Rheinland-Pfalz (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 LJG RP) und Schleswig-Holstein (§ 38 LJG SH) sind entsprechende Ermächtigungen der oberen Jagdbehörden zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen vorgesehen; hiervon wurde aber bisher kein Gebrauch gemacht.

Allein Mecklenburg-Vorpommern hat Wildschadensausgleichskassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet. Alle Eigenjagdbesitzer, Jagdgenossenschaften, Pächter eines Jagdbezirks und die Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 ha. bewirtschaften, sind zur Mitgliedschaft **verpflichtet**, § 27 LJG MV. Näheres regelt die Wildschadensausgleichskassenverordnung (WAKVO) des Landes MV; vgl. zum ganzen *Schuck* a.a.O § 29 Rn. 52 ff.

III. DAS WILDSCHADENSVERFAHREN

Das Wildschadensverfahren ist in NRW in den §§ 34 ff. LjG NRW geregelt

1. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist; § 34 Abs. 1 LjG NRW.

Ist die nach Absatz 1 zuständige Gemeinde gleichzeitig Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, so ist zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde der Gemeinde (z.B. der Landkreis); § 34 Abs. 2 LjG NRW.

Grundvoraussetzung für das Wildschadensverfahren ist die **rechtzeitige** und **fristgerechte** Anmeldung des Wildschadens bei der zuständigen Behörde.

2. Anmeldung, Form, Frist

Der Berechtigte hat seinen Anspruch auf Ersatz von Wild- (oder auch Jagd-) schaden **binnen einer Woche**, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anzumelden. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen; § 34 BJagdG.

Für die Wahrung der Anmeldefrist liegt die **volle Beweislast** beim Geschädigten. Versäumt der Geschädigte die Frist, **erlischt** sein Anspruch. Der Geschädigte muss darlegen, welche konkreten Maßnahmen er ergriffen hat, um unter

Anwendung gehöriger Sorgfalt etwaige Wildschäden zu entdecken. In der Rechtsprechung wird insoweit eine **wöchentliche Kontrolle** landwirtschaftlicher Flächen für erforderlich gehalten (so zuletzt AG Siegburg v. 28.11.2008, Az. 110 C 220/08 = JE IX Nr. 180).

Der Geschädigte ist daher nicht nur beweispflichtig für den Zeitpunkt, wann er den Schaden festgestellt **hat**, sondern auch, wann er bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt den Schaden **hätte feststellen können**. Er muss darlegen und beweisen, wann er zuletzt vor der Anmeldung die vom Schaden betroffenen Grundstücke untersucht hat (vgl. AG Schleiden Urteil v. 11.09.2009, Az. 9 C 84/09 = JE IX Nr. 177).

Eine Schadenersatzpflicht wird auch nur dann begründet, wenn eindeutig geklärt werden kann, dass es sich um einen im Meldezeitraum von einer Woche entstandenen Schaden handelt. Unklarheiten gehen zu Lasten des Geschädigten, der seinen Anspruch auf Wildschadenersatz unter Umständen vollständig verliert (so AG Bad Hersfeld, Urteil v. 10.08.2007 Az. 10 C 463/07 = JE IX Nr. 176).

Die Form der Schadenanmeldung ist in NRW nicht explizit geregelt, jedoch haben die Angaben so präzise zu erfolgen, dass der Schaden nach Ort, Art und Ausmaß hinreichend bestimmt ist. Unklarheiten gehen im Zweifel zu Lasten des Berechtigten. Mindestangaben dürften sein: Der genaue **Schadenort**, die vermutete **Schadenursache** sowie –siehe oben- der **Zeitpunkt der Feststellung**. Um Beweisnöten von vornherein zu begegnen, sollte die Anmeldung stets **schriftlich** erfolgen. Erfolgt die Anmeldung mündlich bei der zuständigen Behörde, so sollte der Anmeldende unbedingt dafür Sorge tragen, eine Kopie der Anmeldung mit Eingangsnachweis zu erhalten.

3. Termin am Schadensort

Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet, so beraumt die Gemeinde unverzüglich einen **Termin am Schadensort** an, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass im

Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligt sind die Geschädigten und die zum Schadenersatz Verpflichteten einschließlich der Jagdpächter, die einen Schaden ganz oder teilweise zu erstatten haben. Der Schätzer soll zu dem Termin geladen werden, wenn ein Beteiligter dies beantragt; § 37 Abs. 1 LJG NRW.

Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass der Schaden in einem weiteren kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Höhe des Schadens im Zeitpunkt des Termins noch nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, als dies zur endgültigen Feststellung des Schadens notwendig ist. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; § 37 Abs. 2 LJG NRW.

Der Gesetzgeber verlangt grundsätzlich von den Parteien, zunächst zu versuchen, sich gütlich zu einigen.

Kommt in dem Termin am Schadensort eine solche gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine **Niederschrift** aufzunehmen und von allen Beteiligten sowie dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung des Schadens enthalten und ist den Beteiligten zuzustellen; § 38 Abs. 1 LJG NRW.

Die so gefertigte Niederschrift stellt einen **vollstreckbaren Titel** im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) dar. Das heißt, aus ihr kann –wie aus einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil- ohne weiteres die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO betrieben werden; § 38 Abs. 2 LJG NRW.

Die hierzu erforderliche vollstreckbare Ausfertigung der Niederschrift wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat; § 38 Abs. 3 LJG NRW.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Schaden auf Antrag eines Beteiligten zu schätzen. Ist der Schätzer im Termin am Schadensort nicht

anwesend, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist. Der Schätzer stellt den entstandenen Schaden auf Grund der Verhandlungen fest. Er hat über die Schätzung ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss:

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
2. die Wildart, die den Schaden verursacht hat,
3. den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
4. den Schadensbetrag.

Auf Grund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung versucht die Gemeinde erneut eine gütliche Einigung der Beteiligten; § 39 Abs. 2 LJG NRW.

Kommt eine gütliche Einigung zustande, so gilt § 38 LJG NRW (Niederschrift als vollstreckbare Urkunde); andernfalls ist den Beteiligten eine Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens mit einer Belehrung über die Frist für die Klageerhebung (§ 41 LJG NRW; zwei Wochen) zuzustellen; § 39 Abs. 3 LJG NRW.

Die Niederschrift über das Scheitern der Verhandlungen ist **unabdingbare Prozessvoraussetzung** für das weitere, dann folgende gerichtliche Klage- (Nach-) verfahren. Ohne zuvor durchgeführtes Feststellungsverfahren ist eine Klage auf Ersatz von Wildschaden **unzulässig** (§ 32 BJagdG, so zuletzt auch AG Euskirchen Urteil v. 12.05.2009, Az. 17 C 1044/08 = JE IX Nr. 170).

Ist in dem Vorverfahren eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, so kann der Geschädigte binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** seit der Zustellung der Niederschrift, in der das Scheitern des Güteversuchs festgestellt worden ist, Klage erheben; § 41 LJG NRW.

Notfrist bedeutet, dass diese Frist **nicht verlängerbar** ist. Ist bis 24:00 Uhr des Tages des Fristablaufs keine Klageschrift bei Gericht eingegangen oder die Klage zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so **verliert** die Partei sämtliche ihr zustehende Rechte. Die Niederschrift des Vorverfahrens wird bestandskräftig; aus ihr kann sodann vollstreckt werden; s.o.

4. Exkurs: Fristberechnung

Die Berechnung der Fristen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

§ 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Fall 10):

Landwirt L stellt am Samstag, dem 02.10. einen Wildschaden fest. Er meldet diesen am Montag, dem 11.10. formgerecht bei der zuständigen Gemeinde an.

Noch rechtzeitig?

5. Kosten des Vorverfahrens

Kosten des Vorverfahrens sind nur die Vergütungen und Reisekosten des Schätzers sowie die Auslagen der Gemeinde. Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst; § 40 Abs. 1 BfGG.

Aufgrund der Ermächtigung des § 40 Abs. 2 BfGG NRW hat das Ministerium in § 38 DVO BfGG NRW die Vergütung der Wildschadenschätzer geregelt. Diese erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand eine Vergütung in Höhe von 20 Euro für jede angefangene Stunde, höchstens 100 Euro für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes, also nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) NRW.

Festgesetzt und verteilt werden die Kosten des Vorverfahrens von der Gemeinde. Sie verteilt sie nach billigem Ermessen, falls hierüber eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Vorverfahren nicht zu Ende geführt worden ist; § 40 Abs. 3 LJG NRW.

Findet ein gerichtliches Nachverfahren statt, so sind die Kosten des Vorverfahrens, die von einem Beteiligten aufgrund des Kostenfestsetzungsbescheides der Gemeinde gezahlt worden sind, erstattungsfähig im Sinne des § 91 der Zivilprozessordnung; § 40 Abs. 4 LJG NRW.

IV. Das gerichtliche Nachverfahren

Das nachfolgende gerichtliche Nachverfahren nahe bringen zu wollen, hieße ein Studium der Rechtswissenschaften auf ein Seminar herunterzubrechen.

Dem rechts- und prozeßunkundigen Bürger kann daher niemals guten Gewissens geraten werden, einen Prozess vor Gericht selbst zu führen. Zu vielfältig sind die formellen und materiellen Hindernisse wie Darlegungs- und Beweislast, Form- und Fristenfordernisse und vieles mehr, die auch manchen gestandenen Juristen noch zum Straucheln bringen können.

Dies gilt erst Recht für Fälle, die jagd- und jagdrechtliche Spezialkenntnisse erfordern. Wenden Sie sich daher im Falle eines notwendigen Wildschadensprozesses unbedingt an einen im Jagdrecht kundigen Rechtsanwalt! Empfehlungen finden Sie z.B. auf den Internet-Seiten www.jagdrecht.de, www.anwaltauskunft.de oder über Ihren Jagdaufseherverband.

V. Privatschriftliche Vereinbarungen zur Wildschadensregulierung

Die kurzen gesetzlichen Fristen sind dem guten Einvernehmen zwischen den Landwirten, die oft zugleich Jagdgenossen sind, und dem Jagdausübungsberechtigten nicht wirklich zuträglich.

Ein Beharren auf Fristen kann das Klima nachhaltig stören – spätestens bei der Pachtverlängerung entpuppt sich dann die Freude über den Erfolg des ein- oder anderen verfristeten Wildschadens als Pyrrhussieg.

Werden bestimmte Parzellen immer wieder geschädigt, so macht es Sinn, die weitere Entwicklung abzuwarten und die entstandenen Schäden erst kurz vor Vegetationsbeginn zu beheben. In anderen Fällen scheint es sinnvoll, erst einmal die weitere Entwicklung der Vegetation abzuwarten, um den Umfang des Schadens wirklich feststellen zu können. Ein solches Vorgehen sieht das Gesetz aber nicht vor.

Was ist also zu tun?

Ist man sich über den Wildschaden dem Grunde nach einig, so bietet es sich an, den Schadenersatz im Wege einer **privatschriftlichen Vereinbarung** dem Grunde nach anzuerkennen und den Zeitpunkt der Feststellung der Schadenshöhe einvernehmlich auf den passenden Zeitpunkt festzulegen. Eine solche Vereinbarung sollte im Interesse aller Beteiligten folgenden Mindestinhalt haben:

- Die genaue Bezeichnung der Parteien, der geschädigten Flächen, des gemeinsam vermuteten verursachenden Wildes und des Schadenszeitpunkts;
- die Formulierung, dass der Ersatzpflichtige den gemeinsam festgestellten Schaden dem Grunde nach (nicht: der Höhe nach!!) als ersatzpflichtig anerkennt;
- den Zeitpunkt, an dem der Schaden der Höhe nach gemeinsam festgestellt werden soll (vor der Ernte, vor Beginn der Vegetationszeit, nach Ende der Trockenperiode etc.);

- die Aussage, dass die Parteien einvernehmlich von einem behördlichen Wildschadensverfahren Abstand nehmen und die Vereinbarung dieses ersetzen soll.

Zur Vermeidung späterer Dispute über die Höhe des Schadens empfiehlt sich zudem die Aufnahme einer Schiedsklausel dahingehend, dass für den Fall, dass später keine Einigung zwischen den Parteien über die Schadenshöhe getroffen werden kann, die Schadenshöhe entweder durch einen von den Parteien einvernehmlich benannten oder alternativ von der Landwirtschaftskammer zu benennenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei hälftiger Teilung der Kosten geschätzt werden soll.

Der Vorteil liegt neben dem bereits geschilderten psychologischen Aspekt darin, dass die Kosten eines behördlichen Verfahrens nicht anfallen und für sinnvollere Investitionen im Revier genutzt werden können.

Aber auch hier gilt –wie bei allem: Fragen Sie jemanden, der sich auskennt!

VI. Literaturverzeichnis:

Schuck, Bundesjagdgesetz, Kommentar, 1. Aufl. München 2010

Lauven, Jagdrechtliche Entscheidungen, Stand 2010

VII. Abkürzungsverzeichnis:

a.a.O.	am angegebenen Ort (Literaturstelle)
AG	Amtsgericht
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
EJS	Entscheidungen in Jagdsachen
Ha	Hektar
LG	Landgericht
LJG	Landesjagdgesetz
LVO	Landesverordnung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RP	Rheinland-Pfalz
ZPO	Zivilprozessordnung